

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 3. Februar 1997

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1996	1
Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 1997	1
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund)	2

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 16. Dezember 1996 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	288 000 DM
vermindert um	100 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	9470 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	9658 000 DM
die Ausgaben erhöht um	230 700 DM
vermindert um	102 700 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	10830 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	10958 000 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	158 000 DM
vermindert um	198 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	3550 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	3510 000 DM
die Ausgaben erhöht um	35 000 DM
vermindert um	75 000 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 3 550 000 DM
nunmehr festgesetzt auf 3 510 000 DM

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Westerholt, den 16. Dezember 1996

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Poppen
SG-Direktor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 71 Abs. 2 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 14. 1. 1997 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 4. 2. 1997 bis 12. 2. 1997 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem

Der Samtgemeindedirektor

In Vertretung:

Albers

Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund)

Haushaltsjahr 1997

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 - in der derzeit geltenden Fassung - wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsmitglieder vom 6. 12. 1996 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1 349 000,00 DM
in der Ausgabe auf	1 349 000,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	515 000,00 DM
in der Ausgabe auf	515 000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden auf **25000,00 DM** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 1997 werden wie folgt festgesetzt:

- 1) 1000,00 DM pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,
- 2) 150,00 DM pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,
- 3) 500,00 DM pro Brücke oder Durchlaß in Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Gewässern II. Ordnung.

Wittmund, den 6. 12. 1996

Eden

Verbandsvorsitzender

Bents

Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 16. 12. 1996 unter dem Aktenzeichen 20/081-1182- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 4. 2. 1997 bis 12. 2. 1997 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Zimmer 202, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 9. 1. 1997

Eden

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die
Haushaltsjahre 1994 und 1995
des Zweckverbandes von Gemeinden des
Landkreises Wittmund zur Unterhaltung
der Gemeindestraßen
(Straßenunterhaltungsverband Wittmund)**

Die Mitgliederversammlung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) hat in ihrer Sitzung am 6. 12. 1996 durch Beschluß festgestellt, daß die **Jahresrechnungen** für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 ordnungsgemäß erstellt und zur Prüfung vorgelegt wurden. Zugleich wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom 4. 2. 1997 bis 12. 2. 1997 zur Einsichtnahme öffentlich aus und können während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude III des Landkreises Wittmund, Schloßstraße 9, Zimmer 202, eingesehen werden.

Wittmund, den 9. 1. 1997

Eden

Verbandsvorsitzender